

Zitation

POPOVIĆ, Michael: Zur Bedeutung des Heimatscheins, Heimatrechts und der Gemeindezugehörigkeit in der K.u.k.-Monarchie und der Ersten Tschechoslowakischen Republik. Sudetendeutsche Familienforschung (SFF), Band XIV/Heft 2, Regensburg, Dezember 2015. S. 42 – 47

Copyright © 2015 by Sudetendeutsche Familienforschung, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact schriftleitung@vsff.de schriftfuehrer@vsff.de.

Zur Bedeutung des Heimatscheins, Heimatrechts und der Gemeindezugehörigkeit in der k.u.k.-Monarchie und der Ersten Tschechoslowakischen Republik.

Dr. Michael Popović, Eppstein

Immer wieder taucht bei Ahnen- und Familienforschern die Frage auf, welche Bedeutung die Gemeindegrenzbarkeit, der Heimatschein und das Heimatrecht im Habsburgerreich, Österreich-Ungarn und nach dem Ersten Weltkrieg in der ersten Tschechoslowakischen Republik gehabt haben.

Ausgehend von einem prominenten Fall aus der Kulturgeschichte mit weitreichender politischer Bedeutung möchte ich das staatsrechtliche Prinzip der Gemeindegrenzbarkeit näher erläutern.

Gemeinsam mit MUDr. Ivan Pfeifer CSC., Prag, bearbeite ich die Geschehnisse in der damaligen Tschechoslowakei, die zur Erteilung der Tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft der Familien Heinrich und Thomas MANN führten. Eine Kurzfassung des Projektes wurde 2014 veröffentlicht.⁶

Thomas SPRECHER, Leiter des Thomas-Mann-Archivs 1994 – 2012, hat in der sehr aufschlussreichen Publikation „*Deutscher, Tschechoslowake, Amerikaner. Zu Thomas Manns staatsbürgerlichen Verhältnissen*“ 1996 im Thomas Mann Jahrbuch Nr. 9 das letztlich erfolglose Ringen der Familien Thomas und Heinrich Manns um den Erwerb der bevorzugten Schweizer Staatsbürgerschaft ausführlich beschrieben. Erwähnung findet auch die (verworfenen) Erwägung Österreicher zu werden. Nach SPRECHERS Schilderung hatte Heinrich MANN bereits 1935 von der kleinen Arbeiterstadt Proseč Heimatrecht erhalten. Dies hatte Rudolf FLEISCHMANN, Mitglied des Gemeinderats von Proseč, Tisch-, Bett- und Leibwäschefabrikant, betrieben.⁷

⁶ Popović, Michael; Pfeifer, Ivan: Thomas Mann: Die tschechoslowakische Phase der Familie und ihr Exil. Hessisches Ärzteblatt 2/2014, Seite 99 – 100, Zugriff unter: http://www.laekh.de/upload/Hess._Aerzteblatt/2014/2014_02/2014_02_18.pdf http://www.laekh.de/upload/Hess._Aerzteblatt/2014/Literatur_HAEBL_2014_02_03.pdf

⁷ SPRECHER, Thomas: *Deutscher, Tschechoslowake, Amerikaner. Zu Thomas Manns staatsbürgerlichen Verhältnissen*, THOMAS MANN JAHRBUCH, Band 9, 1996, VITTORIO KLOSTERMANN. FRANKFURT AM MAIN, 303–338.

Die Gemeindevertretung von Proseč hatte auf Initiative des Industriellen Rudolf Fleischmann bereits am 21. August 1935 beschlossen, Heinrich MANN das Heimatrecht zu erteilen. Der tschechoslowakische Reisepass Heinrich MANNs wurde am 29.10.1935 ausgestellt.



Antrag Thomas MANNs an den Gemeinderat Proseč auf Erteilung der Gemeindezugehörigkeit. Quelle Museum Proseč.

1936 Nach dreijähriger Zurückhaltung in politischen Fragen erscheint MANNs öffentliche Absage an das nationalsozialistische Deutschland in der „Neuen Züricher Zeitung“. Thomas MANN stellte am 06.08.1936 den Antrag auf Erteilung des Heimatrechts, beziehungsweise der Gemeindezugehörigkeit an die Stadt Proseč. Ohne das

sodann vom Gemeinderat beschlossene Domizilrecht in der tschechoslowakischen Gemeinde Proseč wäre für die Familie Mann nach der Flucht aus Deutschland in die Schweiz das Exil in den USA nicht möglich gewesen. Das Landesamt in Prag erteilte Thomas Mann am 9. November 1936 die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft. Der Reisepass der REPUBLIKA ČESKOSLOVENSKA wurde am 4. Dezember 1936 ausgestellt, mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 3. Dezember 1941. Vor dem tschechischen Konsul in Zürich legte Thomas Mann am 19. November 1936 den Eid für die Einbürgerung ab. Damit nimmt MANN die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft an und am 02. Dezember 1936 wird ihm die deutsche Staatsbürgerschaft aberkannt.

Weit weniger spektakulär sind die Ergebnisse der eigenen genealogischen Forschungen, die sich auf meine namensgebenden Vorfahren beziehen. Seit vielen Jahren war es in meiner deutsch-böhmischen Familie von Interesse, wo der Name Popović (Poppović, Poppovich) herkam und wie er seinen Weg in eine Familie fand, die in Leitmeritz an der Elbe in Böhmen ansässig war. Fündig war ich bereits in den Ahnenpässen meines Vaters und seiner beiden Brüder geworden. Eine besondere genealogische Quelle war allerdings der Eintrag in der Heiratsmatrikel der Garnisonskirche von Theresienstadt vom 19. September 1860. Dort ist hinsichtlich der Herkunft zu lesen:

Bräutigam Aaron Poppovic, Feldwebel im k.k. 38ten Lin Inf. Regimente Graf Haugwitz stationiert in Theresienstadt, Grosze Kaserne Amtes Kr. Leitmeritz. Ein ehel. Sohn des griechisch nicht unierten † Sabbas Poppovic, k.k. Hauptmannes im 8. k.k. Gränzregimente, und der griechisch nicht unierten † Maria geb. Raicic zu Goleše, Kr.(eis) Neugradiska in ...? griechisch nicht uniert, 32 Jahre, 5 Monate, 25 Tage, lt. Trauschein; geb. 24.03.1828.



Der Eintrag über die Vermählung meines Großvaters Georg Reinhold Popović mit Franziska Bürgermeister am 04. Juni 1905 im Kirchenbuch des katholischen Pfarramtes Leitmeritz (O, I-O • 1902 - 1905 • 98/165 • Litoměřice, Seite Nummer 161) enthält die Feststellung zur Heimatzuständigkeit nach Rajić, Bez. Novska im Königreich Kroatien-Slawonien.

Auszug Heiratsmatrikel, Stadtkirche Leitmeritz
(www.soalitomerice.cz: O, I-O • 1902 - 1905 • 98/165 • Litoměřice, Seite Nummer 161)

Der Heimatschein Nr. 541 der Stadtgemeinde Leitmeritz bestätigte, dass mein Großvater, der Inhaber der Klassenlotteriegeschäftsstelle, das Heimatsrecht der Stadtgemeinde Leitmeritz besitzt. Quelle: Archiv Dr. Michael Popović



Im Gespräch mit Prof. Dr. Rudolf GRULICH, Institut für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien e.V., am 02.09.2015 wurde deutlich, dass die Heimatscheine auch nach dem Zweiten Weltkrieg für Flüchtlinge und Vertriebene eine maßgebliche Bedeutung besaßen. So war es wesentlich, dass die „Volkszugehörigkeit“ (§ 6 BVG) und der ehemalige Wohnsitz durch den Heimatschein nachgewiesen werden konnte.⁸

Das Gesetz über den Lastenausgleich vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. f S. 446) definierte in § 11, dass als Vertriebener zu gelten hat, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 hatte und diesen im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat.⁹

Noch heute kann die Behandlung als deutscher Staatsangehöriger insbesondere belegt werden durch Staatsangehörigkeitsurkunden (Staatsangehörigkeitsausweise, Heimatscheine). Zum Datum vom 1. Juni 2015

findet sich diese Bestimmung auf Seite 3 in der Anlage zu dem BMI-Rdschr. vom 2. Juni 2015 an die für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörden.¹⁰

Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) hat sich in seinem Urteil vom 13.05.1993 insbesondere mit der deutschen Staatsangehörigkeit und der Deutschen Volkszugehörigkeit befasst. Der Leitsatz besagt:

Zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 1. StAREG aufgrund des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakischen Republik über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 (RGBl II S. 896) sowie aufgrund der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 (RGBl I S. 815).¹¹

In den Entscheidungsgründen spielt der Heimatschein der Stadt Taus als Nachweis der Zugehörigkeit zur deutschen Volksgruppe in der Gemeinde Hirschsteinhäusl eine zentrale Rolle. Das BVG beschreibt die staatsrechtliche Funktion die mit der Erteilung des Heimatscheins auch in der Ersten Tschechoslowakischen Republik zum Ausdruck kam:

Die Institution des Heimatrechts, die die 1918 gegründete Tschechoslowakische Republik nach Maßgabe früherer österreichischer Gesetze übernommen hatte, wurzelte im Polizei- und Fürsorgerecht. Das Heimatrecht bewirkte, daß ein Bürger aus seiner Heimatgemeinde nicht abgeschoben werden durfte und dort einen Anspruch auf

⁸ Das Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz (BVFG)), regelt in Deutschland die staatliche Versorgung von Vertriebenen und Flüchtlingen. Die erste Fassung des Gesetzes vom 19. Mai 1953 wurde am 22. Mai 1953 verkündet.

⁹ Zugriff unter: http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl153s0201.pdf am 03.09.2015

¹⁰ Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714)

¹¹ Bundesverwaltungsgericht, Ur. v. 13.05.1993, Az.: 9 C 37.92.

Fürsorge hatte. Das Heimatrecht wurde erworben durch Geburt, Heirat, durch Aufnahme oder Erlangung eines öffentlichen Amtes. Es konnte nur in einer Gemeinde bestehen und setzte die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit voraus. Es war grundsätzlich nicht möglich, daß jemand das Heimatrecht besaß, ohne Staatsangehöriger der Tschechoslowakischen Republik zu sein. Der Heimatschein bewies das Heimatrecht und begründete eine rechtliche Vermutung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit.

Wie vom BVG festgestellt, basierte das Tschechoslowakische Heimatrecht auf demjenigen Österreich-Ungarns. bzw. des Habsburgerreiches. Im Österreich-Lexikon findet sich zur Heimatzuständigkeit folgende Erklärung:

Heimatrecht, Zugehörigkeit einer Person zu einer bestimmten Gemeinde. Zunächst wegen der Zugehörigkeit zu einer Grundherrschaft bzw. des Bürgerrechts nur subsidiär geltend (Bettlerschub-Patent 1754, Konskriptions-Patent 1804), wurde das Heimatrecht durch das Provisorische Gemeindegesetz 1849 zwingend eingeführt. Endgültig regelte das Reichsgesetz aus 1863 die Führung einer Matrikel der Mitglieder durch die Gemeinde (Heimatrolle) und die Ausstellung von Heimatscheinen. Das Heimatrecht gab den Anspruch auf ungestörten Aufenthalt und auf Armenpflege im Falle der Not. Es konnte durch Amtsantritt, Ersitzung (nach 10 Jahren), Eheschließung und Abstammung erworben werden; durch 2-jährige Abwesenheit (Verschweigung) konnte man es verlieren. 1939 wurde das Heimatrecht in Österreich aufgehoben, an seine Stelle trat nach 1945 der Nachweis der Staatsbürgerschaft.¹²

Noch heute bestimmt das Österreichische STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ von 1985 in § 62, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die auf Grund der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBl. Nr. 355, angelegten Heimatrollen und die sonstigen heimatrechtlichen Unterlagen, wie insbesondere Heimatmatriken und Heimatscheinverzeichnisse, aufzubewahren.¹³

Friedrich SWIECENY beschreibt in seinem 1855 erschienenen Buch *Das Heimatrecht in den k. k. österreich. Kronländern mit constituirten Ortsgemeinden* die Grundsätze des Heimatrechts, der Heimatzuständigkeit und der Erteilung des Heimatscheins. So erfolgt in § 1 die Begriffsbestimmung des Heimatrechtes:

Wie das Individuum Mitglied einer Familie, einer Kirchengemeinschaft, eines Staates ist, so erscheint es auch einem bestimmten Gemeindeverbande einverleibt. Der Inbegriff der hiedurch begründeten Rechte bildet das Heimatrecht. Im gewöhnlichen Verkehre bedient man sich dafür des Ausdruckes der Gemeinde-Zuständigkeit. Nach der Terminologie des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849. §. 14 heißt der dem Heimatrechte zum Grunde liegende Zustand die Gemeindeangehörigkeit.

Für die weiteren politischen Entwicklungen, vor allem nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, ist das in §. 16. beschriebene Verhältnis der Staatsbürgerschaft zur Gemeindeangehörigkeit von Bedeutung:

Auch nach den neueren Vorschriften können nur österreichische Staatsbürger Gemeindeangehörige sein. Gemeinden sollen an Ausländer, welche sich um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewerben, bloß das Document über die für den Fall der höheren Ortes erfolgten Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bedingte Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband ausstellen.

Der zehnjährige Aufenthalt eines Patental-Invaliden an einem Orte begründet das dortige Domicil, wenn solcher ohne Bewilligung seiner Obrigkeit vollbracht war.¹⁴ Zum Heimatrecht, zur Heimatberechtigung und zur Bedeutung des Heimatscheins wurde in dem Werk *Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Band 7 von Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission* im Jahr 2004 ausführlich Stellung genommen.¹⁵

¹² Heimatrecht, AEIOU, in: Austria-Forum, das Wissensnetz, <http://austria-forum.org/af/AEIOU/Heimatrecht>, 21. August 2015
Literatur: R. Thienel, Das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, 1993.

¹³ BUNDESGESETZ ÜBER DIE ÖSTERREICHISCHE STAATSBÜRGERSCHAFT (STAATSBÜRGERSCHAFTSGESETZ 1985 - STBG) BGBl. NR. 311/1985 (VV) IDF BGBl. I NR. 37/2006
http://www.salzburg.gv.at/572-pdf-fg_staatsbuergerschaft2007_bergmueller_poier.pdf

¹⁴ SWIECENY, Friedrich: Das Heimatrecht in den k. k. österreich. Kronländern mit constituirten Ortsgemeinden: Eine übersichtliche Darstellung der diesfälligen älteren u. neueren Vorschriften. Verlag von Friedrich Manz, Wien 1855. Original von Bayerische Staatsbibliothek. Digitalisiert 2. Juli 2010. S. 35 - 42
Zugriff unter:

<https://play.google.com/books/reader?id=sohDAAAACAAJ&printsec=frontcover&output=reader&hl=de&pg=GB5.PA42> am 03.09.2015

¹⁵ KOLONOVITS, Dieter; BURGER, Hannelore; WENDELIN, Harald: Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Band 7 von Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission.

Prof. Dr. Rudolf GRULICH, Institut für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien e.V., überließ mir freundlicherweise Heimatscheine von zwei Domkapitularen aus Leitmeritz, die nachfolgend wiedergegeben werden. GRULICH wies mich in seinem Schreiben vom 02.09.2015 darauf hin, an diesen sei erkennbar, dass in der k. u. k. Monarchie das Kronland Böhmen diese ausstellte, nicht der Kaiserstaat oder Cisleithanien. Obwohl es in der ČSR nach 1918 noch Länder gab, war es dann aber der Gesamtstaat, der die Bescheinigung der Heimatgemeinde beglaubigte. Vom Domkapitular Zischek gibt es neben dem Heimatschein bereits eine Bescheinigung über die Staatsbürgerschaft auf Grundlage eines Heimatscheines. Auch für Prof. Dr. GRULICH war neu nach der Suche im Archiv des Instituts für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien e.V., dass im Nachkriegsdeutschland für Sudetendeutsche befristete Staatsangehörigkeitsurkunden bzw. Staatsangehörigkeitsausweise ausgestellt wurden und dass auf dem Formular auch das durchgestrichene Wort Heimatschein auftaucht. GRULICH warf die Frage auf, warum eine Staatsangehörigkeitsurkunde befristet sein könne, wenn nach dem Grundgesetz die Staatsangehörigkeit nicht aberkannt werden darf. Schließlich machte GRULICH darauf aufmerksam, dass in jedem Schweizer Pass auch vermerkt sei, in welcher Gemeinde der Passinhaber einen Heimatschein hat.

Meine Erklärung für die Streichung des Begriffs „Heimatschein“ in der Staatsangehörigkeitsurkunde der Bundesrepublik Deutschland – Staatsangehörigkeitsausweis – von Domkapitular Georg Zischek ist, das durch die Einbürgerung (auch: Naturalisation), den Erwerb der Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik Deutschland, die Nennung des Begriffs „Heimatschein“ nunmehr entbehrlich, bzw. obsolet geworden ist. Zur Befristung möchte ich darauf verweisen, dass die von den Kommunen ausgestellten Personalausweise und Reispässe zeitlich befristet sind. Die Staatsangehörigkeit endet mit Ablauf der Befristung nicht.

Anhang: Heimatscheine von Dr. Franz Wagner, Pfarrer Schumburg, Domkapitular Leitmeritz. Georg Zischek, Kanonikus Leitmeritz, Domkapitular Eichstätt. Quelle: Archiv des Instituts für Kirchengeschichte von Böhmen-Mähren-Schlesien e.V.,

Nidda



Band 7 von Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission: Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich
 Band 7 von Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission: Historikerkommission der Republik Österreich. Staatsbürgerschaft und Vertreibung, Staatsbürgerschaft und Vertreibung
 Band 7 von Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich
 Herausgeber: Dieter Kolonovits, Hannelore Burger, Harald Wendelin, Historikerkommission der Republik Österreich. Verlag Oldenbourg, 2004, 504 Seiten

